



Satzung der Stadt Engen über Werbeanlagen und Automaten

Der Gemeinderat der Stadt Engen hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung sowie des § 111 Abs. 1, Nr.1 bis 3, Abs. 2, Nr. 2 und des § 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 09.04.1964 LBO (Ges. Bl. S. 161) am 19. September 1966 folgende

Satzung über Werbeanlagen und Automaten im Gebiet der Stadt Engen beschlossen:

1.

§ 1

Genehmigungspflicht (§ 88 Abs. 1 Ziff. 6 LBO) (§ 111 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

1. Das Errichten oder Anbringen von Werbeanlagen und Automaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, bedürfen der Baugenehmigung.
2. Narrenschilder bis 0,20 qm Größe sind im Bereich von Bebauungspläne oder in den im Zusammenhang behaupten Ortsteilen genehmigungs- und anzeigefrei.

2.

Besondere Anforderungen zur Durchführung bestimmter gestalterischer Absichten (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)

§ 2

Unzulässige Werbeanlagen im ganzen Stadtgebiet

In allen Gebieten der Stadt sind Werbeanlagen und Automaten unzulässig an Fensterläden, Bäumen, Masten, auf Grünflächen in Vorgärten, an Einfriedigungen sowie an Böschungen.

§ 3

Werbeanlagen in Wohngebieten

1. Werbeanlagen dürfen an Gebäuden nur unterhalb der Fensterzone des zweiten Vollgeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis 1m unterhalb der Dachtraufe angebracht werden.
2. In Wohngebieten sind unzulässig großflächige Schrift- und Bildwerbung, bewegliche Werbeanlagen sowie Lichtwerbung in Form von Laufschrift, Wechsel- und Blinklicht oder sich sonst bewegende Konstruktionen.

3. Zulässige Werbanlagen sind flach am Gebäude anzubringen. (Keine Stechschilder)

§ 4

Werbanlagen in Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten

1. In Mischgebieten dürfen an Gebäuden, die überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind, Werbanlagen nur unterhalb der Fensterzone des zweiten Vollgeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis 1 m unterhalb der Dachtraufe angebracht werden.
2. Werbanlagen sind unzulässig an geneigten Dächern und an Schornsteinen.

§ 5

Werbanlagen an Gebäuden mit Vordächern und Arkaden

1. Werbeeinrichtungen dürfen auf genehmigten Vordächern bis zu einer Höhe von 1,00 m angebracht werden. Sie dürfen nicht über das Vordach hinausragen. Die Werbeeinrichtungen müssen parallel zur Gebäudewand errichtet werden.
2. Unter Kragdächern sind über die Baulinie hervortretende Werbanlagen nicht zulässig.
3. Werbeanlagen unter Arkaden dürfen nur an der Decke in einer Höhe von 15 cm mit einem höchstzulässigen Abstand von 10 cm und einer Höchstbreite von 1 m angebracht werden.

§ 6

Werbeanlagen bei besonderen Anlässen

1. Werbeanlagen als Attrappen, Spannbänder, Fahnen und dergleichen sind bei zeitlichen begrenzten Sonderveranstaltungen (z.B. Saison-, Schluss- und Räumungsverkauf, Weltspartag u.a.) nur während deren Dauer, längstens 1 Monat, zulässig.
2. Ausnahmen zu besonderen Anlässen, wie Wahlen und Großveranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Aushängezeit ist befristet. Der Veranstalter ist für die Entfernung der Anschläge nach Fristablauf verantwortlich.

§ 7

Anschläge

(§ Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Anschläge sind außerhalb der dafür bestimmten und genehmigten Werbeanlagen (Säulen, Tafeln oder Flächen) nicht zulässig.

3.

§ 8

Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 94 LBO entsprechend.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung gelten die Vorschriften des § 112 LBO.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18. Oktober 1966 in Kraft.

Engen, den 06.10.1966

Der Bürgermeister